

II. Beschwerdeabteilung

BZ 2025 176

Oberrichter St. Scherer, Abteilungspräsident
Oberrichter P. Huber
Oberrichter M. Siegwart
Gerichtsschreiberin D. Huber Stüdl

Beschluss vom 9. Juni 2026

in Sachen

1. A. _____ GmbH,

2. B. _____,

vertreten durch Rechtsanwalt C. _____ und/oder Rechtsanwältin D. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

E. _____,

vertreten durch Fürsprecher F. _____ und/oder Rechtsanwalt G. _____,

Beschwerdegegner,

betreffend

Verfahrensbeschränkung

(Beschwerde gegen den Entscheid des Referenten am Kantonsgericht Zug, 2. Abteilung, vom
17. Oktober 2025)

Sachverhalt

1. Am 4. Juni 2025 reichte E. _____ (nachfolgend: Kläger bzw. Beschwerdegegner) beim Kantonsgericht Zug gegen die A. _____ GmbH und B. _____ (nachfolgend: Beklagte bzw. Beschwerdeführer) eine Forderungsklage über CHF 81'858'676.89 ein (Vi act. 1 S. 13; Verfahren A2 2025 38). Er stellte namentlich folgende Verfahrensanhträge (Vi act. 1 S. 9):
 1. Das Verfahren sei auf die Frage der Abrechnungspflicht der Beklagten bzw. die Beurteilung der Rechtsbegehren gemäss I. Hauptantrag i.) A.1a) und I. Hauptantrag i.) A.2.a) bzw. II. Eventualantrag 1.a) und I. Eventualantrag 1.b) bzw. III. Subeventualantrag a) zu beschränken.
 2. Soweit der Kläger vorliegend unbezifferte Forderungsklagen erhebt, sei ihm unter Ansetzung einer Frist die Gelegenheit zur Bezifferung seiner Klage zu gewähren (Art. 85 Abs. 2 ZPO), sei dies nach Vorliegen einer Abrechnung gestützt auf die geltend gemachten Abrechnungsansprüche oder aber nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens.
2. In der Stellungnahme vom 11. Juli 2025 beantragten die Beklagten, auf die Klage sei nicht einzutreten (weil die Klagebewilligung vom 16. April 2025 ungültig und das Kantonsgericht Zug örtlich unzuständig sei). Eventualiter sei der Verfahrensanhtrag Ziff. 1 der Klage (Antrag auf Beschränkung des Verfahrens) gutzuheissen, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen, zzgl. MWST von 8,1 % auf der Parteientschädigung, zu Lasten des Klägers (Vi act. 8).
3. Den Parteien wurde mit Schreiben vom 14. August 2025 Gelegenheit gegeben, dazu Stellung zu nehmen, ob das Verfahren – noch vor einer allfälligen Beschränkung auf die Frage der Auskunfts- und Abrechnungspflicht der Beklagten – im Sinne von Art. 125 lit. a ZPO auf die Fragen der Gültigkeit der Klagebewilligung vom 16. April 2025 und der örtlichen Zuständigkeit des Kantonsgerichts beschränkt werden solle (Vi act. 9).
4. In der Stellungnahme vom 25. August 2025 beantragte der Kläger, es sei auf eine vorgängige Beschränkung des Verfahrens auf die Frage der Gültigkeit der Klagebewilligung und der örtlichen Zuständigkeit zu verzichten. Demgegenüber befürworteten die Beklagten in ihrer Eingabe vom 25. August 2025 eine entsprechende Beschränkung des Verfahrens (Vi act. 10-11).
5. Mit Entscheid vom 17. Oktober 2025 beschränkte der Referent am Kantonsgericht Zug das Verfahren nicht auf die Fragen der Gültigkeit der Klagebewilligung vom 16. April 2025 und der örtlichen Zuständigkeit des Kantonsgerichts Zug (Dispositiv-Ziffer 1). Hingegen wurde das Verfahren einstweilen auf die Frage der Abrechnungspflicht der Beklagten bzw. das Rechtsbegehren des Klägers I. Hauptantrag i.) A.1.a) und I. Hauptantrag i.) A.2.a) bzw. II. Eventualantrag 1.a) und I. Eventualantrag 1.b) bzw. III. Subeventualantrag a) beschränkt (Dispositiv-Ziffer 2). Die Beklagten wurden aufgefordert, binnen 20 Tagen eine gemäss Ziff. 2 des Entscheids beschränkte schriftliche Klageantwort einzureichen (Dispositiv-Ziffer 3; act. 1/3).
6. Dagegen reichten die Beschwerdeführer mit Eingabe vom 30. Oktober 2025 Beschwerde beim Obergericht Zug ein und stellten folgende Anträge (act. 1):

1. Dispositiv-Ziffer 1 des Entscheids des Kantonsgerichts Zug (A2 2025 38) vom 17. Oktober 2025 sei aufzuheben.
2. Dispositiv-Ziffer 2 des Entscheids des Kantonsgerichts Zug (A2 2025 38) vom 17. Oktober 2025 sei anzupassen und wie folgt neu zu fassen:

"Das Verfahren A2 2025 38 wird einstweilen auf die Fragen der Gültigkeit der Klagebewilligung vom 16. April 2025 und der örtlichen Zuständigkeit des Kantonsgerichts Zug beschränkt."

3. Dispositiv-Ziffer 3 des Entscheids des Kantonsgerichts Zug (A2 2025 38) vom 17. Oktober 2025 sei aufzuheben.
4. Eventualiter sei der Entscheid des Kantonsgerichts Zug, 2. Abteilung, A2 2025 38, vom 17. Oktober 2025 aufzuheben und die Sache sei zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen.
5. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen, zzgl. MWST von 8,1 % auf der Parteientschädigung, zu Lasten des Beschwerdegegners.

In prozessualer Hinsicht beantragten die Beschwerdeführer, es sei der Beschwerde superprovisorisch (eventualiter provisorisch) die aufschiebende Wirkung zu erteilen. Zudem sei das Kantonsgericht Zug superprovisorisch (eventualiter provisorisch) anzuweisen, die in Dispositiv-Ziffer 3 des angefochtenen Entscheids des Kantonsgerichts Zug (A2 2025 38) vom 17. Oktober 2025 angesetzte Frist von 20 Tagen zur Einreichung der Klageantwort bis zum Entscheid des Obergerichts abzunehmen. Schliesslich seien die relevanten Verfahrensakten im Zusammenhang mit dem Verfahren A2 2025 38 bei der Vorinstanz beizuziehen.

7. Mit Verfügung vom 6. November 2025 wies der Abteilungspräsident den Antrag auf Erteilung der aufschiebenden Wirkung ab (act. 2).
8. In der Beschwerdeantwort vom 17. November 2025 beantragte der Beschwerdegegner, auf die Beschwerde sei nicht einzutreten, eventualiter sei sie abzuweisen, alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten der Beschwerdeführer (act. 5).
9. Die Parteien hielten in ihren Stellungnahmen vom 6. Januar 2026 (Beschwerdeführer), vom 19. Januar 2026 (Beschwerdegegner) und vom 2. Februar 2026 (Beschwerdeführer) an ihren Anträgen fest (act. 8, 10 und 12).
10. Mit Eingabe vom 16. Februar 2026 teilte der Beschwerdegegner dem Obergericht mit, dass die Beschwerdeführer am 5. Februar 2026 im kantonsgerichtlichen Verfahren A2 2025 38 ihre Klageantwort eingereicht hätten. Durch die Einreichung der Klageantwort sei das vorliegende Beschwerdeverfahren gegenstandslos geworden (act. 14).
11. In der Stellungnahme vom 23. März 2026 erklärten die Beschwerdeführer, sie hätten weiterhin ein praktisches Rechtsschutzinteresse am vorliegenden Beschwerdeverfahren (act. 17).

Erwägungen

1. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den Entscheid des Referenten am Kantonsgericht Zug, 2. Abteilung, vom 17. Oktober 2025. Darin wurde der Antrag der Beschwerdeführer, das Verfahren auf die Frage der Gültigkeit der Klagebewilligung und der örtlichen Zuständigkeit des Kantonsgerichts Zug zu beschränken, abgewiesen (Dispositiv-Ziffer 1), das Verfahren einstweilen auf die Frage der Abrechnungspflicht der Beschwerdeführer beschränkt (Dispositiv-Ziffer 2) und den Beschwerdeführern eine Frist von 20 Tagen zur Einreichung einer Klageantwort angesetzt (Dispositiv-Ziffer 3).

Soweit sich die Beschwerde gegen Dispositiv-Ziffer 3 richtet, ist sie mit der Einreichung der Klageantwort im vorinstanzlichen Verfahren gegenstandslos geworden. Hingegen besteht bezüglich der Dispositiv-Ziffern 1 und 2 weiterhin ein Rechtsschutzinteresse.

2. Anfechtungsobjekt bildet eine prozessleitende Verfügung.
 - 2.1 Gemäss Art. 319 lit. b ZPO ist die Beschwerde gegen prozessleitende Verfügungen zulässig in den vom Gesetz bestimmten Fällen (Ziff. 1), im Übrigen aber nur, wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Ziff. 2). Mangels einer ausdrücklichen Anfechtungsmöglichkeit des angefochtenen Entscheids in der ZPO kann gemäss Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO dagegen nur Beschwerde erhoben werden, wenn ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht.
 - 2.2 In der Lehre werden unterschiedliche Auffassungen vertreten, ob dieser Nachteil rechtlicher Natur sein muss oder ob ein bloss tatsächlicher Nachteil genügt (rechtlicher Nachteil erforderlich: Spühler, Basler Kommentar, 4. A. 2024, Art. 319 ZPO N 7; auch tatsächlicher Nachteil genügend: Wullemmin/Kistler, Berner Kommentar, 2. A. 2026, Art. 319 ZPO N 24; Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm und andere [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. A. 2025, Art. 319 ZPO N 15; Schwendener, in: Brunner/Schwander/Vischer [Hrsg.], Schweizerische Zivilprozessordnung, 3. A. 2025, Art. 319 ZPO N 40). Nach der Rechtsprechung der II. Beschwerdeabteilung des Obergerichts muss dieser Nachteil rechtlicher Natur sein. Ein bloss tatsächlicher Nachteil genügt nicht (Verfahren BZ 2013 76, publiziert in CAN 1-14 Nr. 7).
 - 2.3 Das Bundesgericht scheint die Auffassung der II. Beschwerdeabteilung des Obergerichts, dass der nicht leicht wiedergutzumachende Nachteil im Sinne von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO rechtlicher Natur sein muss, bestätigt zu haben (Urteil des Bundesgerichts 5A_964/2014 vom 2. April 2015). Laut diesem Entscheid trat das Obergericht des Kantons Zürich auf eine Beschwerde gegen eine bezirksgerichtliche Verfügung nicht ein, mit welcher auf das Fristwiederherstellungsgesuch der Beschwerdeführerin zur Einreichung von Unterlagen für ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen Verspätung nicht eingetreten worden war. Das Bundesgericht führte dazu in Erwägung 2.3 aus, da es gerade nicht um die Wiederherstellung der Frist für die Klage oder für ein Rechtsmittel gehe, drohe der Beschwerdeführerin kein definitiver Rechtsverlust. Damit drohe ihr auch kein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil im Sinne des Gesetzes, der sie zur Beschwerde an die Vorinstanz berechtigt hätte. Daraus erhellt, dass nach Auffassung des Bundesgerichts der nicht leicht wiedergutzumachende Nachteil im Sinne von Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO rechtlicher Natur sein muss und nur

gegeben ist, wenn sich der Nachteil auch mit einem späteren günstigen Entscheid nicht oder nicht gänzlich beseitigen lässt (vgl. BGE 137 III 380 ff. E. 1.2.1).

3. Die Beschwerdeführer machen – zusammengefasst – Folgendes geltend (vgl. act. 1 Rz 4 ff.):
 - 3.1 Es bestehe das Risiko des Entscheids eines unzuständigen Gerichts. Wenn die Zuständigkeitsfrage nicht vorgängig geprüft werde, drohe das Verfahren vor einem örtlich unzuständigen Gericht fortgeführt zu werden. Ein später ergehender Entscheid eines unzuständigen Gerichts sei rechtswidrig; selbst wenn er aufgehoben werde, seien die bis dahin entstandenen verfahrensrechtlichen Dispositionen (inkl. prozessuale Zwischenschritte, zahlreiche Eingaben etc.) nicht vollumfänglich rückgängig zu machen. Dies begründe einen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur.
 - 3.2 Zudem werde ihr rechtliches Gehör bezüglich prozessentscheidender Vorfragen beeinträchtigt. Die Weigerung, die Gültigkeit der Klagebewilligung und die Zuständigkeit vorweg zu prüfen, beschneide ihre Möglichkeit, zu prozessentscheidenden Vorfragen rechtzeitig und wirksam gehört zu werden. Werde diese Vorabklärung verweigert, verlagere sich die Auseinandersetzung in ein fortgeschrittenes Stadium, obwohl dies gar nicht nötig wäre. Auch dies begründe einen drohenden Nachteil rechtlicher Natur. Darüber hinaus ergebe sich aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs auch die Pflicht der Behörden, ihre Verfügungen und Entscheide zu begründen. Im vorliegenden Fall habe das Kantonsgericht Zug dieser Pflicht nur oberflächlich genügt, indem es seinen Entscheid im Wesentlichen auf einen früheren Beschluss des Kantonsgerichts Aargau gestützt habe, ohne den konkreten Sachverhalt der Parteien korrekt wiederzugeben und dies zu würdigen.
 - 3.3 Weiter werde der Grundsatz von Treu und Glauben verletzt. Der Beschwerdegegner sei ohne berechtigten Grund nicht zur Schlichtungsverhandlung erschienen; die auf dieser Grundlage ausgestellte Klagebewilligung sei daher ungültig. Zudem sei das angerufene Gericht örtlich unzuständig. Der Aufwand, wenn das Verfahren weitergeführt würde, wäre sehr erheblich.
 - 3.4 Ferner sei die Prozessökonomie als geschützter Verfahrensgrundsatz verletzt. Vorfragen mit Potenzial zur Verfahrenserledigung seien vorrangig zu behandeln. Werde dies ohne tragfähige Begründung verweigert, entleere sich der gesetzliche Mechanismus, der die Parteien vor einem prozessual unzulässigen Fortgang (und damit einem Leerlauf) schützen solle. Der Verlust dieses Schutzes stelle mehr dar als bloss Zeit- oder Kostenaufwand; er betreffe die "Rechtsposition der Partei auf eine sachgemäss Prozessführung" und sei daher rechtlicher Natur.
 - 3.5 Schliesslich sei die Beschwerde auch zulässig, weil die verweigerte Vorprüfung zu erheblichem, irreversiblen Zeit- und Kostenaufwand führe, der sich bei einem späteren günstigen Entscheid nicht vollständig kompensieren lasse (Anwaltshonorare, interne Ressourcen, Verzögerungseffekte, Beweisabnahmen, etc.). Die herrschende Lehre und auch weite Teile der Rechtsprechung würden ausdrücklich anerkennen, dass tatsächliche Nachteile, insbesondere Zeit- und Kostenaufwand, den nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil i.S.v. Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO begründen könnten. Auch BGE 137 III 380 E. 1.2 stelle für die Beurteilung auf die Auswirkungen der prozessleitenden Verfügung auf die Hauptsache bzw. deren Bedeutung für den weiteren Verfahrensverlauf ab.

4. Mit diesen Ausführungen vermögen die Beschwerdeführer keinen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur zu begründen.
- 4.1 Wie bereits erwähnt, können gemäss ständiger Praxis der II. Beschwerdeabteilung des Obergerichts des Kantons Zug nur rechtliche, nicht aber tatsächliche Nachteile wie die Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens zu einem nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil i.S.v. Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO führen (vgl. vorne E. 2.1-2.3). Der von den Beschwerdeführern geltend gemachte Zeit- und Kostenaufwand stellt einen zeitlichen bzw. finanziellen und damit tatsächlichen Nachteil dar (vgl. auch act. 8 Rz 18). Dieser genügt nicht, um einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil i.S.v. Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO zu bejahen.
- 4.2 Das Risiko, dass ein unzuständiges Gericht entscheidet oder prozessleitend eingreift, begründet ebenfalls keinen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur. Die Beschwerdeführer verwirken das Recht, die Zuständigkeit zu bestreiten, auch dann nicht, wenn sie sich unter Anbringung eines entsprechenden Vorbehalts im Verfahren materiell äussern. Während die Anfechtung qualifizierter prozessleitender Entscheide (vgl. Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO) im Endentscheid grundsätzlich ausgeschlossen ist (vgl. BGE 151 III 344), können die gewöhnlichen prozessleitenden Verfügungen noch im Endentscheid gerügt werden, es sei denn, über Letztere sei gestützt auf Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO entschieden worden. Dem gleichzusetzen sind Fälle, in denen auf eine entsprechende Beschwerde mangels drohenden Nachteils nicht eingetreten wird (vgl. Verfügung der Kantonsgerichtsvizepräsidentin des Kantonsgerichts Schwyz ZK2 2020 35 vom 16. Februar 2021 E. 3c mit zahlreichen Hinweisen). Als Berufungs- bzw. Beschwerdegrund gegen den Endentscheid kommt in erster Linie eine unrichtige Rechtsanwendung in Frage. Die Beschwerdeführer erklären nicht, und es ist auch nicht ersichtlich, weshalb sie die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des Kantonsgerichts Zug nicht mehr im Rahmen des Rechtsmittels in der Hauptsache zusammen mit dem Endentscheid vortragen können.
- 4.3 Eine Beeinträchtigung des rechtlichen Gehörs bezüglich prozessentscheidender Vorfragen ist nicht ersichtlich. Die Beschwerdeführer rügen keine konkrete Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Vielmehr sehen sie in der Abweisung ihres Antrags, das Verfahren einstweilen auf die Fragen der Gültigkeit der Klagebewilligung und der örtlichen Zuständigkeit des Kantonsgerichts Zug zu beschränken, und der "[Verlagerung] der Auseinandersetzung" in ein fortgeschrittenes Stadium, obwohl dies gar nicht nötig wäre, einen drohenden Nachteil rechtlicher Natur. Dem kann nicht gefolgt werden. Der angefochtene Entscheid hat das rechtliche Gehör der Beschwerdeführer nicht verletzt. Die Beschwerdeführer können sich im Verfahren vor Kantonsgericht Zug noch umfassend zur Sache, insbesondere zu den Fragen der Gültigkeit der Klagebewilligung und der örtlichen Zuständigkeit, äussern. Ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil rechtlicher Natur liegt nicht vor.
- 4.4 Ebenso wenig hat die Vorinstanz die Pflicht, ihre Verfügungen und Entscheide zu begründen, verletzt. Es ist nicht erforderlich, dass sich die Behörde mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft

geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sich ihr Entscheid stützt. Die Begründungspflicht ist nur dann verletzt, wenn das Gericht auf die für den Ausgang des Verfahrens wesentlichen Vorbringen selbst implizit nicht eingeht (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_573/2023 vom 9. September 2025 E. 3.5). Der angefochtene Entscheid entspricht diesen Voraussetzungen ohne Weiteres. Die Vorinstanz legte auf insgesamt 8 Seiten eingehend dar, weshalb das Verfahren nicht auf die Fragen der Gültigkeit der Klagebewilligung und der örtlichen Zuständigkeit des Kantonsgerichts Zug, aber einstweilen auf die Frage der Abrechnungspflicht der Beschwerdeführer zu beschränken ist. Im Umstand, dass die Vorinstanz auf einen Entscheid des Obergerichts des Kantons Aargau verwies und den Schluss zog, insgesamt bestehe keine hinreichende Aussicht darauf, dass die Klagebewilligung wegen fehlender Krankheit des Beschwerdegegners am Tag der Schlichtungsverhandlung ungültig wäre, kann keine Verletzung der aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör fließenden Begründungspflicht erblickt werden.

- 4.5 Auch die Berufung auf den Grundsatz von Treu und Glauben hilft nicht weiter. Die Beschwerdeführer behaupten, die Klagebewilligung sei ungültig und das angerufene Gericht örtlich nicht zuständig, weshalb der Aufwand, wenn das Verfahren weitergeführt würde, sehr erheblich wäre und es daher erforderlich sei, diese Fragen möglichst rasch durch das Gericht zu prüfen, um eine weitere Verfahrensführung auf einer unzulässigen Grundlage zu verhindern. Die Frage, ob die Klagebewilligung ungültig und das angerufene Gericht örtlich nicht zuständig ist, wurde noch nicht beurteilt. Aus ihrem diesbezüglichen Standpunkt können die Beschwerdeführer daher keine Rechte für sich ableiten (vgl. auch E. 4.3). Abgesehen davon stellt ein erheblicher Aufwand, der entstehen würde, wenn das Verfahren weitergeführt würde, einen zeitlichen bzw. finanziellen und damit tatsächlichen Nachteil dar, welcher nicht genügt, um einen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil rechtlicher Natur zu begründen (vgl. E. 4.1).
- 4.6 Die Beschwerdeführer berufen sich auf die "Prozessökonomie", der die Parteien vor einem prozessual unzulässigen Fortgang (und damit Leerlauf) schützen solle. Sie zeigen aber nicht auf, dass es einen Anspruch auf Prozessökonomie gibt. Sie führen lediglich Art. 125 ZPO als Rechtsgrundlage an. Gemäss dieser Bestimmung kann das Gericht zur Vereinfachung des Prozesses insbesondere das Verfahren auf einzelne Fragen oder auf einzelne Rechtsbegehren beschränken (lit. a), gemeinsam eingereichte Klagen trennen (lit. b), selbständig eingereichte Klagen vereinigen (lit. c) oder eine Widerklage vom Hauptverfahren trennen (lit. d). Ein genereller Anspruch auf "Prozessökonomie" lässt sich aus dieser Bestimmung nicht herleiten. Sodann erklären die Beschwerdeführer nicht, und es ist auch nicht ersichtlich, weshalb sie die Einrede der örtlichen Unzuständigkeit des Kantonsgerichts Zug und der Ungültigkeit der Klagebewilligung nicht mehr im Rahmen des Rechtsmittels in der Hauptsache zusammen mit dem Endentscheid vortragen können (vgl. E. 4.2). Ausserdem machen die Beschwerdeführer auch hier nur einen Zeit- und Kostenaufwand bzw. einen "unnötigen Aufwand" geltend. Ein solcher tatsächlicher Nachteil stellt keinen nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil dar (vgl. E. 4.1 und 4.4).
- 4.7 Schliesslich bleibt der Vollständigkeit halber Folgendes anzumerken: Das Gericht kann zwar zur Vereinfachung des Prozesses das Verfahren auf einzelne Fragen oder auf einzelne

Rechtsbegehren beschränken und daraufhin einen selbständig anfechtbaren Zwischenentscheid erlassen (Art. 125 lit. a und Art. 237 ZPO). Die Parteien haben jedoch keinen Anspruch auf Erlass eines solchen Zwischenentscheids. Mit einem entsprechenden Antrag kann eine Partei daher keinen Zwischenentscheid erzwingen. Auch kein sofortiger Entscheid ist vorgeschrieben, wenn die Frage der Zuständigkeit strittig ist. Bejaht das Gericht seine Zuständigkeit, kann dies statt in einem Zwischenentscheid auch im Endentscheid erfolgen. Somit besteht – was die Zivilprozessordnung anbelangt – kein Anspruch der Parteien auf eine Vorabprüfung aller oder einzelner bestrittener Prozessvoraussetzungen, da der Bundesgesetzgeber die Ausgestaltung des Verfahrens bewusst in das gerichtliche Ermessen gestellt hat (vgl. Urteil des Obergerichts Zürich NP170005 vom 28. Juni 2017 E. III./4. mit zahlreichen Hinweisen).

5. Nach dem Gesagten liegt kein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil i.S.v. Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO vor. Damit fehlt es an einem tauglichen Anfechtungsobjekt. Auf die Beschwerde kann daher nicht eingetreten werden.
6. Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens den Beschwerdeführern aufzuerlegen. Diese sind ferner antragsgemäss zu verpflichten, den anwaltlich vertretenen Beschwerdegegner für das Beschwerdeverfahren unter solidarischer Haftbarkeit angemessen zu entschädigen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Gestützt auf § 3 Abs. 1 und 3, § 8 Abs. 1, § 25a AnwT ist die Entschädigung auf CHF 4'000.00 (inkl. MWST) festzusetzen.

Beschluss

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren von CHF 2'000.00 wird den Beschwerdeführern je zur Hälfte (= CHF 1'000.00) auferlegt und mit dem geleisteten Kostenvorschuss von CHF 1'200.00 verrechnet. Für den Restbetrag von CHF 800.00 wird den Beschwerdeführern je zur Hälfte Rechnung gestellt.
3. Die Beschwerdeführer werden verpflichtet, den Beschwerdegegner für das Beschwerdeverfahren je mit CHF 2'000.00 (inkl. MWST) zu entschädigen
4. Gegen diesen Entscheid ist die Beschwerde in Zivilsachen nach den Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zulässig; die Beschwerdegründe richten sich nach den Art. 95 ff. BGG. Eine allfällige Beschwerde ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Die Beschwerde hat nach Art. 103 Abs. 1 BGG in der Regel keine aufschiebende Wirkung.

5. Mitteilung an:

- Parteien
- Kantonsgericht Zug, 2. Abteilung (A2 2025 38)
- Gerichtskasse (im Dispositiv)

Obergericht des Kantons Zug
II. Beschwerdeabteilung

St. Scherer
Abteilungspräsident

D. Huber Stüdli
Gerichtsschreiberin

versandt am: